

BStGer RR.2012.21 vom 18. Mai 2012

Bundesstrafgericht, 2012-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.21

FR: TPF RR.2012.21 du 18 mai 2012

IT: TPF RR.2012.21 del 18 maggio 2012

Regeste

Weiterlieferung an Österreich (Art. 15 EAUE). Beschwerde gegen Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Österreich sowie Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUE; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. Juni 1972 (Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich über die Ergänzung des EAUE; SR 0.353.916.31) sowie der Zusatzvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 13. November 1969 (SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUE), vorliegend also das IRSG und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464 und 122 I 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die

Organisation der Strafbehörden des Bundes, StBOG; SR 173.71 ; Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht,

- 5 -

BStGerOR; SR 173.713.161). Der Auslieferungsentscheid vom 22. Dezember 2011, zugestellt am 13. Januar 2012, wurde vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. bzw. 8. Februar 2012 angefochten. Die Beschwerde ist demnach fristgerecht erhoben worden, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Weiterauslieferung an Österreich ein, das Verfahren in Österreich entspreche keinem Standard, und es gebe für die vorgeworfene Tat keine Beweise (act. 5).

E. 3.2

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungsersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EAUE reicht es grundsätzlich aus, wenn die Angaben im Rechtshilfersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für auslieferungsfähige Straftaten vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (vgl. BGE 136 IV 179 E. 2, 2.3.4) weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006, E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.).

E. 3.3

Dem Beschwerdeführer wird von der Staatsanwaltschaft St. Pölten vorgeworfen, am 6. Juli 2010 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit

- 6 -

einer weiteren Person in Hart einen BMW 530d Gran Turismo im Wert von EUR 64'900.-- gestohlen zu haben (act. 8.12).

Diese Sachverhaltsdarstellung enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche. Die österreichischen Behörden führen sowohl auf, wo der Deliktort liegt als

auch wann der Beschwerdeführer die vorge- worfenen Handlung begangen haben soll. Ferner können sie den Deliktsbetrag genau nennen. Den gesetzlichen Erfordernissen von Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE ist Genüge getan, die diesbezügliche Rüge geht fehl.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer lässt durch seinen Rechtsvertreter rügen, das BJ habe den Auslieferungsentscheid zu Unrecht erlassen. Die notwendigen Voraussetzungen seien nicht gegeben gewesen, da er sich das Recht der Spezialität der Auslieferung gemäss § 70 des österreichischen Auslieferungsgesetzes ARHG vorbehalten habe. Er habe keine Zustimmung zur Verfolgung der ihm zur Last gelegten Straftat vom 6. Juli 2010 in Österreich gegeben. Österreich hätte die Zustimmungserklärung bei den Schweizer Behörden einholen müssen, was jedoch nicht erfolgt sei. Das sächsische Staatsministerium habe lediglich um nachträgliche Weiterlieferung nach Österreich ersucht. Die Weiterlieferung des Beschwerdeführers sei nur auf Basis des Ersuchens des sächsischen Staatsministeriums der Justiz hinsichtlich der Taten des Haftbefehls vom 2. Dezember 2010 bewilligt worden. Erst nach Übergabe des Beschwerdeführers habe Österreich um Weiterlieferung wegen der bereits vor erfolgter Übergabe begangener Handlungen ersucht. Dies widerspreche § 23 ARHG (act. 1). Auch der Beschwerdeführer beruft sich in seiner persönlichen Eingabe, datiert vom 29. Februar 2012, auf das Spezialitätsprinzip und wendet ein, er solle für eine Straftat ausgeliefert werden, welche er vor der Tat begangen habe, für die er an Deutschland überstellt worden sei (act. 5).

E. 4.2

Die Frage, ob die Weiterlieferung des Beschwerdeführers zulässig ist, wird nicht durch das innerstaatliche österreichische Recht geregelt. Vorliegend sind die supra unter E. 1 aufgeführten Bestimmungen massgebend. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Bestimmungen des ARHG beruft, ist er somit nicht zu hören.

E. 4.3.1

Nach dem Grundsatz der Spezialität, der das gesamte Auslieferungsrecht beherrscht und in Art. 14 EAUE seinen Ausdruck gefunden hat, darf der Ausgelieferte wegen Taten, die er vor der Übergabe begangen hat und für

- 7 -

welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, im ersuchenden Staat nicht verfolgt werden (BGE 110 Ib 188 E. 3b). Jedoch darf der ersuchende Staat (hier: Deutschland) gemäss Art. 15 EAUE – ausser im dem hier nicht zutreffenden Falle des Art. 14 Ziff. 1 lit. b – den ihm Ausgelieferten, der von einer anderen Vertragspartei (hier: Österreich) oder einem dritten Staat wegen vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen gesucht wird, mit Zustimmung des ersuchten Staates (hier: Schweiz) der anderen Vertragspartei oder dem dritten Staat ausliefern. Die Schweiz prüft das Ersuchen des ersuchenden Staates als ob es sich um ein Ersuchen handelt, welches ihr direkt unterbreitet wurde. Somit ist gewährleistet, dass die betroffene Person nicht für eine Handlung weitergeliefert wird, für welche die Schweiz die Auslieferung nicht gewährt hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.306/2000 vom 12. Februar 2001, E. 2).

E. 4.3.2

Die Vertragsparteien des EAUE sind grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen strafbaren

Handlungen verfolgt werden, welche sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schweren Strafe bedroht sind (Art. 1 und 2 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG). Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Der Rechtshilferichter prüft daher bloss "prima facie", ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2009.257 vom 29. März 2010, E. 3.2 mit Hinweisen). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Die richtige Qualifikation nach ausländischem Recht stellt kein formelles Gültigkeitserfordernis dar und ist vom Auslieferungsrichter daher nicht zu überprüfen, wenn feststeht, dass der in den Auslieferungsunterlagen umschriebene Sachverhalt den Tatbestand eines Auslieferungsdeliktes erfüllt (vgl. BGE 101 Ia 405 E. 4 S. 410 m.w.H.; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009, S. 536 N. 583).

E. 4.4

Unter Berücksichtigung von Art. 15 EAUE ersuchte das sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa die Schweiz mit Schreiben

- 8 -

vom 21. Dezember 2011 um Weiterlieferung des Beschwerdeführers an Österreich (act. 8.12). Der diesem vorgeworfene Diebstahl (vgl. supra E. 3.3) wird nach schweizerischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und ist somit eine auslieferungsfähige strafbare Handlung nach Art. 2 Abs. 1 EAUE. Eine Auslieferung wäre daher zulässig. Deutschland hat die förmliche Zustimmung der schweizerischen Behörden zur Weiterauslieferung eingeholt; Somit ist auch die Weiterlieferung gemäss Art. 15 EAUE an Österreich für den vorgeworfenen Diebstahl zulässig. Die dementsprechende Rüge geht fehl.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Weiterlieferung an Österreich offensichtlich als zulässig. Stichhaltige Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht, noch sind solche ersichtlich.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als

aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

E. 6.2

Die Weiterlieferung des Beschwerdeführers an Österreich ist offensichtlich zulässig, weshalb seine Begehren als aussichtslos im vorgenannten Sinne anzusehen sind. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist somit abzuweisen. Der vermutlich schwierigen finanziellen Situation kann gemäss Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in

- 9 -

Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 4bis VwVG mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden.

E. 6.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten selber zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das BStKR i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen.

E. 7

Eine Partei, welche im Ausland wohnt, muss gemäss Art. 80m lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen, ansonsten kann namentlich die Zustellung von Verfügungen unterbleiben. Der Beschwerdeführer ist der Aufforderung vom 14. Februar 2012 nach der Zeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen (vgl. supra lit. F). Dieser Entscheid wird ihm daher androhungsgemäss nicht formell eröffnet und die Zustellung an den Beschwerdeführer erfolgt anstelle dessen ad acta.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.